

# **Gesetz betreffend die Gewährung von Steuervergütungen auf Arbeitsbeschaffungsreserven (Arbeitsbeschaffungsreservengesetz)**

Vom 29. Mai 1952 (Stand 1. Januar 2009)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf den Antrag seiner Kommission,

*beschliesst:*

## **I. Grundsatz**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Der Kanton Basel-Stadt fördert die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 <sup>1)</sup>, indem er bei der Verwendung der Reserven zusätzliche kantonale Vergütungen zu den zugesprochenen Vergütungen des Bundes gewährt.

<sup>2</sup> Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. Februar 1989 nicht mehr gebildet werden. <sup>2)</sup>

## **II. Berechtigte Personen**

### **§ 2**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind die steuerpflichtigen Inhaber und Teilhaber (natürliche und juristische Personen) von Geschäftsbetrieben im Kanton Basel-Stadt, denen eine Vergütung des Bundes zugesprochen worden ist, sofern zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf die Vergütung des Bundes die Steuerpflicht des Geschäftsbetriebes im Kanton Basel-Stadt andauert.

<sup>2</sup> Die dazuzumaligen Inhaber und Teilhaber können auch die Vergütungen beanspruchen, deren Grundlage durch Steuerzahlungen der Rechtsvorgänger gelegt worden ist.

## **III. Umfang der zusätzlichen kantonalen Vergütung**

### **§ 3** *1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Die zusätzliche kantonale Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach den im Kanton Basel-Stadt aufgrund des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 <sup>3)</sup> erhobenen Ertrags- oder Einkommenssteuern.

### **§ 4** *2. Bemessung der Vergütung*

<sup>1</sup> Die zusätzliche kantonale Vergütung bemisst sich aufgrund der Reservestellungen der einzelnen Jahre nach dem für die Besteuerung des Gesamteinkommens dieser Jahre massgebenden Steuersatz, darf jedoch 20% der im Kanton Basel-Stadt bezahlten Jahressteuer nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Für Reservestellungen von weniger als Fr. 3'000.- im Jahr wird keine kantonale Vergütung gewährt.

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 1: Gemeint ist das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. 10. 1951. Dieser Erlass wurde am 1. 1. 2009 aufgehoben.

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 2 eingefügt durch § 10 des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 9. 2. 1989 (wirksam seit 1. 1. 1989, publiziert am 11. 2. 1989).

<sup>3)</sup> § 3: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Steuergesetz vom 12. 4. 2000 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 640.100).

**§ 5** *3. Bei örtlich beschränkter Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Von den gesamten Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserve wird für die Berechnung der kantonalen Vergütung nur derjenige Teil berücksichtigt, der verhältnismässig auf den im Kanton Basel-Stadt steuerbaren Anteil des Reingewinnes der einzelnen Jahre entfällt.

**§ 6** *4. Verwendung der Arbeitsbeschaffungsreserve im Kanton Basel-Stadt*

<sup>1</sup> Die kantonale Vergütung wird in der Regel nur insoweit zugesprochen, als die Reserve für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen im Kanton Basel-Stadt eingesetzt worden ist.

<sup>2</sup> Wird nur ein Teil der Arbeitsbeschaffungsreserve bestimmungsgemäss verwendet, so wird nur der entsprechende Teil der gesamten möglichen kantonalen Vergütung gewährt.

**IV. Bereitstellung der Mittel****§ 7**

<sup>1</sup> Der Gesamtbeitrag der den Kanton gegebenenfalls treffenden Vergütungen ist vorsorglich in der Staatsrechnung zu Lasten des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer zurückzustellen.

**V. Verbuchung der Zusätzlichen kantonalen Vergütungen nach der Auszahlung****§ 8**

<sup>1</sup> Die kantonalen Vergütungen sind zur Abschreibung der mit Hilfe der Arbeitsbeschaffungsreserve erworbenen Aktiven oder zur Deckung der im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung entstehenden Auslagen zu verwenden.

**VI. Entstehung und Untergang des Anspruchs auf eine zusätzliche kantonale Vergütung****§ 9**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine kantonale Vergütung entsteht, sobald die bestimmungsgemässe Verwendung der Reserve im Sinne des Bundesgesetzes festgestellt und die Vergütung des Bundes hiefür zugesprochen ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Benehmen mit dem Bundesrat und nach Anhören der Wirtschaftsverbände die kantonale Vergütung auch vorzeitig gewähren.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine kantonale Vergütung geht unter, falls er nicht binnen dreier Jahre seit der Zusprechung der Vergütung des Bundes geltend gemacht wird.

**VII. Rückforderung zu Unrecht ausbezahlter Vergütungen; Strafbestimmung****§ 10**

<sup>1</sup> Zu Unrecht erwirkte kantonale Vergütungen können binnen zehn Jahren seit der Zusprechung zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Wer eine der in § 34 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 <sup>4)</sup> aufgezählten Handlungen begeht, um eine ihm nicht zustehende kantonale Vergütung zu erwirken, unterliegt ebenfalls der auf Steuerbetrug angesetzten Strafe.

**VIII. Verfahrensvorschriften****§ 11** *1. Zusprechung der Vergütungen*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung hat im Zusammenhang mit der Veranlagung und Rechnungsstellung laufend die möglichen kantonalen Vergütungen zu ermitteln und hierüber Buch zu führen.

<sup>4)</sup> § 10 Abs. 2: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Steuergesetz vom 12. 4. 2000, § 223 (wirksam seit 1. 1. 2001, SG 640.100).

<sup>2</sup> Zur Erlangung der zusätzlichen kantonalen Vergütung ist ein Antrag an das zuständige Departement einzureichen. <sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Das zuständige Departement setzt die kantonale Vergütung fest. <sup>6)</sup>

<sup>4</sup> Zur Beratung der beiden Departemente setzt der Regierungsrat im gegebenen Zeitpunkt eine Konsultativkommission ein, in welcher die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind.

## § 12                    2. Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Wer auf eine zusätzliche kantonale Vergütung Anspruch erhebt, ist verpflichtet, den zuständigen Amtsstellen alle für die richtige Bemessung erforderlichen Auskünfte zu geben.

## IX. Anwendung von Bundesrecht

### § 13

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft sinngemäss anwendbar.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

<sup>5)</sup> § 11 Abs. 2 in der Fassung von Abschnitt II. 24. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).

<sup>6)</sup> § 11 Abs. 3 in der Fassung von Abschnitt II. 24. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag [Nr. 08.1209.01](#)).